



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die

Bezirksregierungen

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Kreise und kreisfreien Städte

über die
Bezirksregierung

kreisangehörigen Städte und Gemeinden

über die
Bezirksregierung
und den Kreis

Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871

Aktenzeichen
I A 3/13.12.10 u. I A 6/41.116

23.12.1999

Betr.: Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstands-, Melde-,
Pass- und Personalausweiswesen
hier: Erfassung der Kinder, die unter § 4 Abs. 3 StAG
(ius soli) fallen, sowie der nach § 40 b StAG
auf Antrag einzubürgernden ausländischen Kinder
Bezug: Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom
15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)

I. Rechtslage ab 01. Januar 2000

1. Das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) tritt in seinen wesentlichen Teilen am 01. Januar 2000 in Kraft. Nach dem neuen **§ 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)** erwirbt ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn e i n Elternteil

- seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
- eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Nach § 40b StAG sind ausländische Kinder, die am 01. Januar 2000 rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf Antrag einzubürgern, wenn bei ihrer Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG vorgelegen haben und weiter vorliegen. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden.

2. In beiden Fällen entsteht Mehrstaatigkeit, wenn das Staatsangehörigkeitsrecht der Eltern oder eines Elternteils dem Abstammungsprinzip folgt. Diese **Mehrstaatigkeit** wird **bis zum Erreichen der Volljährigkeit** hingenommen. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird die sich aus § 29 StAG ergebende Optionsverpflichtung ausgelöst.

Um den zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden die Durchführung von **Optionsverfahren** zu ermöglichen, wird nach dem neuen § 2 Abs. 2 Nr. 3 b des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) ein Hinweis in das Melderegister eingetragen, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann. Diese Bestimmung gilt bis zu einer Anpassung des Meldegesetzes NW unmittelbar (§ 23 Abs. 2 MRRG).

Die Meldebehörde erhält entsprechende Mitteilungen

- hinsichtlich des Geburtserwerbs nach § 4 Abs. 3 StAG **durch das Standesamt des Geburtsorts** (§ 26 Abs. 4 PSTV neu, §§ 98, 277 DA) bzw.

- **durch die Einbürgerungsbehörde** hinsichtlich der Antragseinbürgerung nach § 40b StAG (auf der Grundlage der Einwilligung der Betroffenen bzw. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a - 2. Alternative - DSG NW).

Die Mitteilung des Standesamts an die Meldebehörden über die Geburt des Kindes enthält auch Angaben zur Staatsangehörigkeit der Eltern (§ 26 Abs. 4 PStV neu).

Frühester Termin für den Eintritt der Optionspflicht ist

- in den Fällen des § 4 Abs. 3 StAG der **01. Januar 2018** (bei Geburt am 01. Januar 2000) und
- in den Fällen des § 40b StAG der **02. Januar 2008** (bei Geburt am 02. Januar 1990).

II. Darstellung der Verfahrensabläufe

A Prüfung und Erfassung des Geburtserwerbs (§ 4 Abs. 3 StAG)

1. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Geburtserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Inland vorliegen, verlangt der Standesbeamte bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt (§ 26 Abs. 1 PStV neu).
2. Sind die Voraussetzungen erfüllt, holt der Standesbeamte schriftlich mit Vordruck (Anlage K- Anlage 28- zu § 26 PStV) eine Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland hatte.

3. Bestätigt die Ausländerbehörde dies dem Standesbeamten, teilt er der für die Wohnung der Eltern zuständigen Meldebehörde mit, dass das Kind durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben hat.
4. Aufgaben der Meldebehörde nach Erhalt der Mitteilung nach Nr. 3
 - 4.1 Eintrag der deutschen Staatsangehörigkeit an erster Stelle gemäß Blatt 1001 des Datensatzes für das Meldewesen, Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld)
 - 4.2 Speicherung des Hinweises im Melderegister, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann (§ 2 Abs. 2 Nr. 3b, § 23 Abs. 2 MRRG). Nach dem neuen Blatt 2303 des DSMeld ist als Schlüssel die Ziffer 1 zu verwenden. Es erfolgt somit die Kennzeichnung im DSMeld, dass es sich um eine/n deutsche/n Staatsangehörige/n nach § 4 Abs. 3 oder § 40 b StAG handelt.
 - 4.3 Nach § 3 Abs. 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (1. BMeldDÜV) in der Fassung der am 01. Januar 2000 in Kraft tretenden Zweiten Änderungsverordnung zur Änderung hat die Wegzugsmeldebehörde künftig auch die Meldebehörde der neuen Wohnung über die Tatsache zu unterrichten, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.

B. Erfassung der Einbürgerungen nach § 40 b StAG

1. Nach Vollzug der Einbürgerung teilt die Einbürgerungsbehörde der für die Wohnung der Eltern zuständigen Meldebehörde mit, dass das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung nach § 40b StAG erworben hat.
2. Die Aufgaben der Meldebehörde nach Erhalt der Mitteilung zu Nr. 1 ergeben sich aus den Nrn. 4.1 bis 4.3 unter A.

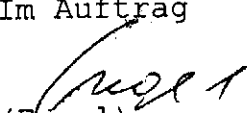
C. Aufgaben der Pass- und Personalausweisebehörden

Wird für ein Kind ausländischer Eltern, das durch Geburt im Inland nach § 4 Abs. 3 StAG oder durch die Einbürgerung nach § 40b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ein Kinderausweis, Reisepass oder Personalausweis beantragt, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Pass- und Personalausweisbehörden prüfen, ob im Melderegister ein Hinweis über einen nach § 29 StAG möglichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetragen ist. Besteht ein solcher Hinweis und liegen die sonstigen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Kindesausweises, Reisepasses oder Personalausweises vor, so können diese mit der gesetzlich vorgesehenen Gültigkeitsdauer ausgestellt werden, Reisepass und Personalausweis aber nicht über den Zeitpunkt der Vollendung des 23. Lebensjahres des Ausweisbewerbers hinaus.
2. Die Pass- und Personalausweisbehörden tragen in das Pass- und Personalausweisregister das Beste-

hen einer Erklärungspflicht des Ausweisinhabers
nach § 29 StAG ein (§ 21 Abs. 2 Nr. 16 PaßG, § 2a
Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PAuswG).

Im Auftrag


(Engel)